

## **Stellungnahme der Gemeinde Tüttendorf zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes II - Sachthema 'Windenergie'**

Anhörungsverfahren in dem Zeitraum vom 27.12.2016 bis zum 30.06.2017

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Tüttendorf liegen die folgenden Vorranggebiete:

- PR2\_RDE\_033 (anteilig auch in der Gemeinde Felm)
- PR2\_RDE\_037
- PR2\_RDE\_040 (überwiegend in der Gemeinde Neuwittenbek)

Die Gemeinde begrüßt, dass für die folgende Potentialfläche im vorliegenden Entwurf keine Ausweisung als Vorranggebiet vorgesehen ist:

- PR2\_RDE\_026 (anteilig in den Gemeinden Gettorf und Osdorf)

Die Gemeinde hat grundsätzliche Bedenken gegen einzelne Kriterien, die von der Landesplanungsbehörde als 'weiche Tabukriterien', 'harte Tabukriterien' und 'Abwägungskriterien' festgelegt wurden.

Die Gemeinde hat zudem Bedenken gegen die drei oben aufgeführten Vorranggebiete.

### **A) Grundsätzliche Bedenken**

#### **1. Abstandsregelungen für Siedlungen**

Die Gemeinde hält den festgelegten Abstand von 400 m für Siedlungen im Außenbereich (Einzelhäuser, Splittersiedlungen) für nicht angemessen und hält diesen für eine nicht zulässige Ungleichbehandlung der Einwohner. Es ergeben sich Auswirkungen auf die Wohnqualität, die erheblich sind und eine unzumutbare Beeinträchtigung für die Bewohner darstellen. Hierzu zählen die Lärmbelastungen, insbesondere bei Westwinden, der Schattenwurf und die bedrängende Wirkung, die sich aufgrund der Höhe der Windkraftanlagen ergibt.

Die Gemeinde fordert, dass auch der Abstand von 800 m zu Ortslagen überdacht wird. Aufgrund der Höhe der Windkraftanlagen, die heutzutage technisch möglich und genehmigungsrechtlich zulässig ist (150 m, 180 m, 200 m), ergeben sich für die Bewohner der Ortslagen größere Beeinträchtigungen (Lärm, Schattenwurf, bedrängende Wirkung). Die Gemeinde vertritt den Standpunkt, dass aufgrund der Tatsache, dass die Anlagenhöhe stark gestiegen ist, auch die Abstände angemessen vergrößert werden müssen. Die angenommene Größe für die Bemessungsanlage von 150 m scheint dabei, die realistisch zu erwartende Anlagengröße deutlich zu unterschätzen, da gerade an Binnenland-Standorten zur Steigerung des Stromertrages vermehrt Anlagen mit einer Höhe von bis zu 200 m eingesetzt werden. Ohne eine Anpassung des Abstandes an die zugenommene Anlagenhöhe würde der Ausbau der Windenergie deutlich zu Lasten der Bürger und deren Wohn- und Lebensqualität gehen.

## 2. Anzahl der Vorranggebiete und der Windkraftanlagen

Die Gemeinden des Amtes Dänischer Wohld sind stark durch die geplanten Vorranggebiete betroffen. Es ergibt sich in der Summe eine deutliche Umzingelungswirkung für eine Reihe von Ortschaften. Die Gemeinde Tüttendorf bemängelt hierbei den zur Beurteilung der Umfassung (Umzingelung) gewählten Abstand von 2.250 m (Berechnung: 15 x 150 m Anlagenhöhe). Die Höhe von 150 m, die für die Referenz-Anlage zugrundegelegt wurde, entspricht nicht der Höhe der inzwischen im Binnenland regelmäßig errichteten Anlagen. Diese haben regelmäßig Höhen von 180 - 200 m, so dass zur Beurteilung der Umfassung vorsorglich ein Wert von 3.000 m (Berechnung: 15 x 200 m Anlagenhöhe) angesetzt werden sollte.

Es ist zudem zu bedenken, dass die Fläche, die von Vorranggebieten eingenommen wird (ca. 2 % der Landesfläche), keinen geeigneten Maßstab für die Bemessung der optischen Wirkungen von Windkraftanlagen darstellt. Da die optischen Auswirkungen, die von Windkraftanlagen ausgehen, weit über die Grenzen eines Vorranggebietes hinausreichen, ergibt sich eine um ein Vielfaches höhere Beeinträchtigung der Blickbeziehungen, als die Gesamtfläche der Vorranggebiete erwarten lässt.

## 3. Gewichtung der Kriterien

Die Gemeinde Tüttendorf möchte auf Ungleichgewichte bei der Bewertung einzelner Kriterien hinweisen. Es besteht das weiche Tabukriterium 'Dichtezentrum für Seeadler-Vorkommen'. Dieses Kriterium bedeutet, dass dem Schutz der Seeadler-Vorkommen ein hohes Gewicht beigemessen wird. Diese starke Gewichtung führt dazu, dass die überwiegende Fläche des Kreises Plön nicht für die Windkraft geeignet ist. Wenn jedoch das Seeadler-Vorkommen in Schleswig-Holstein einen derart hohen Stellenwert hat, ist es nicht verständlich, wieso die Seeadler-Horste außerhalb des Dichtezentrums lediglich ein Abwägungskriterium darstellen. Daraus ergeben sich deutlich unterschiedliche Schutzanforderungen für ein und dieselbe geschützte Vogelart. Hier liegt ein deutliches Ungleichgewicht in den Bemühungen, den Seeadler zu schützen, vor. Aus diesem Grund würde die Gemeinde es für fachlich angemessener halten, wenn das Abwägungskriterium 'Potentielle Beeinträchtigungsbereiche im 3-km-Radius um Seeadler-Horste außerhalb des Dichtezentrums' zu einem weichen Tabukriterium hochgestuft würde. Hierdurch würde zudem vermieden werden, dass erst zeitaufwendige (ein bis zwei Jahre dauernd) und kostspielige faunistische Untersuchungen durchgeführt werden müssten, bevor seitens des 'Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume', Abteilung 'Naturschutz/Artenschutz', eine Entscheidung getroffen werden kann, ob eine Unterschreitung des 3-km-Radius fachlich verantwortet werden kann. Für die Investoren stellt diese Vorgehensweise ein erhebliches finanzielles Risiko dar. Vorranggebiete, die weniger als 3 km von einem Seeadler-Horst entfernt liegen, stellen somit sehr unsichere und damit planerisch nicht berechenbare Vorranggebiete dar.

## **B) Bedenken gegen das Vorranggebiet 'PR2\_RDE\_033'**

### **1. Stadtplanung - bauliche Entwicklung, Bauleitplanung**

Die Gemeinden Tüttendorf und Felm haben für den bestehenden Windpark, der anteilig in beiden Gemeindegebieten liegt, jeweils für den Bereich des Windparks, der in ihrem Gemeindegebiet liegt, einen Bebauungsplan aufgestellt. Die Gemeinde Tüttendorf hat den Bebauungsplan Nr. 1 aufgestellt, der im Jahr 2003 in Kraft getreten ist, während die Gemeinde Felm den Bebauungsplan Nr. 11 aufgestellt hat, der im Jahr 2009 in Kraft getreten ist.

In dem Windpark stehen sieben Windkraftanlagen. Die Standorte von fünf Windkraftanlagen liegen in dem ausgewiesenen Vorranggebiet 'PR2\_RDE\_033'. Die Standorte der beiden östlichen Windkraftanlagen des Windparks wurden nicht in das Vorranggebiet einbezogen, weil die westliche von den beiden Windkraftanlagen so dicht an den Außenbereichs-siedlungen Kraienwisch und Langenkamp (beide Gemeinde Felm) stehen, dass der Mindestabstand von 400 m, der für Außenbereichssiedlungen gilt, nicht eingehalten werden kann.

Die östliche von den beiden Windkraftanlagen steht weniger als 800 m von dem Ortsteil Felmerholz (Gemeinde Felm) entfernt. Der Ortsteil gilt als Ortslage, zu der ein Mindestabstand von 800 m einzuhalten ist.

Die Gemeinde Tüttendorf weist darauf hin, dass sie im Jahr 2003 den Bebauungsplan Nr. 1 aufstellte, um die Nutzung der Windkraft im Gemeindegebiet zu steuern. Die Gemeinde stellte, um die Aufstellung des Bebauungsplanes planungsrechtlich vorzubereiten, gemäß § 5 Abs. 2b BauGB einen sachlichen Teilflächennutzungsplan auf, in dem eine 'Konzentrationsfläche für die Windenergie' ausgewiesen wurde. Im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes setzte sich die Gemeinde intensiv mit möglichen Standorten für Windparks im Gemeindegebiet auseinander. Der bestehende Standort wurde ausgewählt, weil sich dieser nach Abwägung aller Kriterien als der am besten geeignete erwies. Dieser Standort fand auch die Zustimmung der Gemeinde Felm, die ihrerseits den Bebauungsplan Nr. 11 aufstellte, um in ihrem Gemeindegebiet die Aufstellung von zwei weiteren Windkraftanlagen zu ermöglichen.

In dem Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Tüttendorf bestehen Festsetzungen zu den Standorten der Windkraftanlagen, d.h. zu der Anzahl, und zu der Anlagenhöhe. Im Bebauungsplan sind fünf Anlagenstandorte festgesetzt. Ferner ist eine Anlagenhöhe von max. 99 m festgesetzt.

Die Gemeinde betrachtet es als Eingriff in ihre Planungshoheit, dass bei der Ausweisung des Vorranggebietes nicht die Grenzen des Geltungsbereiches des sachlichen Teilflächennutzungsplanes und damit die Grenzen des bestehenden Windparks zugrunde gelegt wurden. Der vorliegende Entwurf des Regionalplanes missachtet sowohl den sachlichen Teilflächennutzungsplan als auch den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde.

Das ausgewiesene Vorranggebiet ist hinsichtlich der Fläche größer als der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1. Das Vorranggebiet ragt im Norden, Nordosten (Gemeindegebiet der Gemeinde Felm), Osten, Südosten, Süden, Südwesten und Westen über die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 hinaus.

Die zukünftige Siedlungsentwicklung im Ortsteil Blickstedt der Gemeinde Tüttendorf ist am nordwestlichen Siedlungsrand vorgesehen. Hierbei würde sich der zukünftige Siedlungsrand in nordwestlicher Richtung verschieben und sich der südöstlichen Grenze des Vorranggebietes PR2\_RDE\_033 annähern. Der Abstand zwischen dem derzeitigen Siedlungsrand und der Grenze des Vorranggebietes beträgt ca. 800 m. Das bedeutet, dass die Ausweisung des Vorranggebietes eine Siedlungserweiterung unmöglich machen würde. Vor dem Hintergrund, dass das Vorranggebiet voraussichtlich über mehrere Jahrzehnte bestehen wird, wird der Gemeinde durch die Ausweisung für die Zukunft an dem nordwestlichen Siedlungsrand jegliche städtebauliche Entwicklungsmöglichkeit genommen. Damit werden die Entwicklungsmöglichkeiten für den Ortsteil Blickstedt insgesamt erheblich eingeschränkt.

## 2. Naturschutz

### *Weiche Tabukriterien*

Im Südwesten des Vorranggebietes grenzt, abgetrennt von der der B 76, ein Waldstück an. Dieses befindet sich lediglich in 75 m Abstand zum Vorranggebiet und liegt damit innerhalb des 100-m-Waldabstandsbereiches.

### *Abwägungskriterien*

Das Vorranggebiet wird im Osten von einer Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems durchquert, die mit ihrer Flächengröße als Abwägungskriterium in die Bewertung eingestellt wurde. Diese Nebenverbundachse wird durch die 'Wulfshagener Au' geprägt, die die Fläche im Osten von Nord nach Süd durchfließt.

Der FNP der Gemeinde Felm weist einen kleinen Teil am östlichen Randbereich des Vorranggebietes als 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft' aus. Ebenso wird ein kleiner Flächenanteil im Norden des Vorranggebietes im FNP der Gemeinde Tüttendorf als 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft' ausgewiesen. Diese Bereiche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft können bei einer Ausweisung des Vorranggebietes nicht mehr entwickelt werden.

## 3. Landschaftsbild / Erholung

### *Abwägungskriterien*

Die Umgebung um das Gut Wulfshagen (in ca. 700 m Entfernung) stellt für die umliegenden Gemeinden ein wichtiges Gebiet mit attraktivem Landschaftsbild dar. Dieses wird durch das Vorranggebiet beeinträchtigt.

Das Gut Wulfshagen liegt südlich des Vorranggebietes in ca. 700 m Entfernung. Das Gut und sein Umgebungsbereich werden zur Naherholung genutzt und haben mit dem Café 'Alte Schule' darüber hinaus auch eine touristische Bedeutung.

#### 4. Denkmalschutz

##### *Abwägungskriterien*

Das ca. 700 m südlich gelegene Gut Wulfshagen beherbergt mehrere in das Denkmalbuch eingetragene Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung. Diese sind das Herrenhaus, das Verwalterhaus, die Wirtschaftsgebäude nördlich und südlich der Hofzufahrt, die Fachwerkscheune, das Kavalierhaus und der Zufahrtsdamm. Zusätzlich sind folgende Teile des Gutes zur Eintragung in das Denkmalbuch vorgesehen: Der Gutspark mit zentraler Gartenallee, die Grabenanlage und drei Landarbeiterkaten.

Zwei Backhäuser in der 'Dorfstraße' in Tüttendorf, die sich in ca. 1,3 km Entfernung befinden, sind ebenfalls zur Eintragung in das Denkmalbuch vorgesehen.

Nördlich des Vorranggebietes liegt in ca. 800 m Entfernung bei Voßberg ein Hünengrab.

Diese Denkmale werden zwar in der Abwägungstabelle aufgeführt, das Land stellt die Belange des Denkmalschutzes in seiner Abwägung aber zurück. Die Gemeinde teilt diese Auffassung nicht und fordert eine Berücksichtigung der Denkmalschutzbelange bei der Ausweisung des Vorranggebietes.

#### 5. Raumstruktur

##### *Abwägungskriterien*

Das geplante Vorranggebiet PR2\_RD033 umfasst zusammen mit den Gebieten PR2\_RDE\_037 und PR2\_RDE\_040 Tüttendorf halbkreisförmig im Norden, Osten und Süden innerhalb eines 2-km-Radius. Dies stellt eine massive Belastung der Ortslage Tüttendorf dar.

Wie die Abbildung ## im Anhang zeigt, ergibt sich selbst bei Anwendung der vom Land vorgegebenen 2.250 m (vgl. hierzu Pkt. 2 der grundsätzlichen Bedenken sowie die Stellungnahmen zu den Gebieten PR2\_RDE\_037 und PR2\_RDE\_040) eine Gesamtbeeinträchtigung vom 155°, da zwischen den Gebieten keine Freihaltekorridore von  $\geq 60^\circ$  vorhanden sind.

Damit ergibt schon bei Anwendung der vom Land angegebenen Methodik anhand des zitierten Gutachtens eine unzumutbare Umfangung der Ortslage Tüttendorf, gegen welche die Gemeinde Einspruch erhebt.

##### **Fazit:**

Die Gemeinde Tüttendorf spricht sich gegen eine Erweiterung des durch den Bebauungsplan Nr. 1 festgesetzten Windparks aus.

## **C) Bedenken gegen das Vorranggebiet 'PR2\_RDE\_037'**

### 1. Stadtplanung - bauliche Entwicklung, Bauleitplanung

Die zukünftige Siedlungsentwicklung im Ortsteil Blickstedt der Gemeinde Tüttendorf ist am nordwestlichen Siedlungsrand vorgesehen. Hierbei würde sich der zukünftige Siedlungsrand in nordwestlicher Richtung verschieben und sich der östlichen Grenze des Vorranggebietes PR2\_RDE\_037 annähern. Da der Abstand zwischen dem westlichen Siedlungsrand und der östlichen Grenze des Vorranggebietes ca. 800 m beträgt, schränkt das Vorranggebiet die städtebauliche Entwicklung des Ortsteiles Blickstedt ein.

Die Gemeinde bittet darum, dass ihr für den Ortsteil Blickstedt eine Entwicklungsmöglichkeit nach Westen und Nordwesten zugestanden wird. Die Gemeinde regt deshalb an, dass der Abstand von 800 m, der für Ortslagen gilt, von der Bundesstraße B 76 aus gemessen werden sollte.

### 2. Naturschutz

#### *Weiche Tabukriterien*

Im Norden des Vorranggebietes grenzt ein kleines Waldstück an. Dieses befindet sich lediglich in 35 m Abstand zum Vorranggebiet und liegt damit innerhalb des 100-m-Waldabstandsbereiches. Dieser Wald gehört zum Gut Wulfshagen und hat insbesondere auch für Fledermäuse eine besondere Bedeutung.

### 3. Landschaftsbild / Erholung

#### *Abwägungskriterien*

Die Umgebung um das Gut Wulfshagen (in ca. 400 m Entfernung) stellt für die Gemeinde Tüttendorf ein wichtiges Gebiet mit attraktivem Landschaftsbild dar. Dieses wird durch das Vorranggebiet beeinträchtigt.

Das Gut Wulfshagen liegt nördlich des Vorranggebietes in ca. 400 m Entfernung. Das Gut und sein Umgebungsbereich werden zur Naherholung genutzt und haben mit dem Café 'Alte Schule' darüber hinaus auch eine touristische Bedeutung.

Im Nordosten verläuft ein Wanderweg durch bzw. entlang des Vorranggebietes.

### 4. Denkmalschutz

#### *Abwägungskriterien*

Das 450 m nördlich gelegene Gut Wulfshagen beherbergt mehrere in das Denkmalsbuch eingetragene Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung. Diese sind das Herrenhaus, das Verwalterhaus, die Wirtschaftsgebäude nördlich und südlich der Hofzufahrt, die Fachwerkscheune, das Kavalierhaus und der Zufahrtsdamm. Zusätzlich sind folgende Teile des Gutes zur Eintragung in das Denkmalsbuch vorgesehen: Der Gutsark mit zentraler Gartenallee, die Grabenanlage und drei Landarbeiterkaten.

Zwei Backhäuser in der 'Dorfstraße' in Tüttendorf, die sich in ca. 1,5 km Entfernung befinden, sind ebenfalls zur Eintragung in das Denkmalsbuch vorgesehen.

Die einfachen Kulturgüter 'Herrenhaus' und der geschützte Garten des Gutes Warleberger Mühle mit drei Alleen liegen in 850 m Abstand südwestlich vom Vorranggebiet.

Die vom Land vorgenommene Abwägung weist auf die Beeinträchtigungen der Denkmale hin, stellt die Belange des Denkmalschutzes in seiner Abwägung aber zurück. Die Gemeinde teilt diese Auffassung nicht und fordert eine angemessene Berücksichtigung der Denkmalschutzbelange bei der Ausweisung des Vorranggebietes. Dies entspricht auch der Auffassung des Fachdienstes 'Bauen und Denkmalschutz' (untere Denkmalschutzbehörde) des Kreises. Die denkmalrechtliche Prüfung dieses Vorranggebietes durch den Kreis ergab, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung von Kulturdenkmalen entstehen würde.

## 5. Raumstruktur

### *Abwägungskriterien*

Das geplante Vorranggebiet PR2\_RD037 umfasst zusammen mit den Gebieten PR2\_RDE\_033 und PR2\_RDE\_040 Tüttendorf halbkreisförmig im Norden, Osten und Süden innerhalb eines 2-km-Radius. Dies stellt eine massive Belastung der Ortslage Tüttendorf dar.

Wie die Abbildung ## im Anhang zeigt, ergibt sich selbst bei Anwendung der vom Land vorgegeben 2.250 m (vgl. hierzu Pkt. 2 der grundsätzlichen Bedenken sowie die Stellungnahmen zu den Gebieten PR2\_RDE\_033 und PR2\_RDE\_040) eine Gesamtbeeinträchtigung vom 155°, da zwischen den Gebieten keine Freihaltekorridore von  $\geq 60^\circ$  vorhanden sind.

Damit ergibt schon bei Anwendung der vom Land angegebenen Methodik anhand des zitierten Gutachtens eine unzumutbare Umfangung der Ortslage Tüttendorf, gegen welche die Gemeinde Einspruch erhebt.

### **Fazit:**

Zusammenfassend kann die Gemeinde Tüttendorf aus den oben genannten Gründen die Abwägung zugunsten des geplanten Vorranggebietes PR2\_RDE\_037 nicht nachvollziehen und fordert einen Verzicht auf das Vorranggebiet.

## D) Bedenken gegen das Vorranggebiet 'PR2\_RDE\_040'

### 1. Stadtplanung - bauliche Entwicklung, Bauleitplanung

Der Abstand zwischen dem südlichen Ortsrand des Ortsteiles Tüttendorf und dem Vorranggebiet beträgt ca. 800 m. Eine Erweiterung der Ortslage nach Süden ist nicht zu erwarten, da es sich hierbei um eine sog. bandartige Entwicklung handeln würde, die städtebaulich nicht zulässig ist, da sie gegen die Grundsätze der Raumordnung (gemäß Landesentwicklungsplan, 2010) verstoßen würde.

### 2. Naturschutz

#### *Abwägungskriterien*

- Das Vorranggebiet wird im Nordwesten von einer Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems durchzogen. Dieses ist in die Abwägung mit eingestellt worden.
- Ein Brutplatz des Rotmilans befindet sich im westlichen Teil des Vorranggebietes. Dieser Brutplatz ist nicht unter Kriterium Nr. 3.2.5 aufgeführt worden. Bei Berücksichtigung des in den Kriterien genannten 1,5-km-Radius um den Brutplatzes liegt das geplante Vorranggebiet fast vollständig innerhalb des Beeinträchtigungsbereiches mit besonderer Bedeutung für Großvögel

#### *Weitere zu berücksichtigende Kriterien*

- In dem westlichen Teil des Vorranggebietes sammeln sich zudem regelmäßig Kraniche. Westlich des Vorranggebietes brüten Kraniche.
- In dem vom Vorranggebiet eingeschlossenen Teil südlich der 'Warleberger Mühle' liegen mehrere geschützte Biotope.

### 3. Landschaftsbild / Erholung

#### *Abwägungskriterien*

- Wie im Datenblatt zum Vorranggebiet dargelegt liegen 63,6 ha und damit über 75% des Gebietes innerhalb eines Kernbereiches charakteristischer Landschaftsräume. Die Gemeinde spricht sich gegen die vorgenommene Ausweisung eines Vorranggebietes trotz des Kernbereiches aus und fordert dessen Berücksichtigung bei der Ausweisung der Vorranggebiete

#### *Weitere zu berücksichtigende Kriterien*

- Die Umgebung um das Gut Wulfshagen (in ca. 1 km Entfernung) stellt für die umliegenden Gemeinden ein wichtiges Gebiet mit attraktivem Landschaftsbild dar. Dieses wird durch das Vorranggebiet beeinträchtigt.

Die Umgebung um das Vorranggebiet stellt für die Gemeinde Tüttendorf sowie die umliegenden Gemeinden ein wichtiges Gebiet für die Naherholung dar. Dieses wird durch das Vorranggebiet beeinträchtigt. Die das Gebiet durchquerenden Wege werden regelmäßig zur Naherholung genutzt. Der überregionale Fernwanderweg 'Jacobsweg' durchquert das Gebiet. Auch der überregional bedeutsame Radweg 'NOK-Route' führt durch das Vorranggebiet. Südlich des Vorranggebietes befindet sich das Obst-Café des Gutes Warleberg. Am Nord-Ostsee-Kanal (NOK) liegt im Bereich Neuwittenbek der



'Schaugarten am Kanal', dem ebenfalls ein Café angeschlossen ist. Zusätzlich liegt das Gut Wulfshagen mit dem Café 'Alte Schule' nördlich des Vorranggebietes in ca. 1 km Entfernung. Der Bereich des Vorranggebietes und dessen unmittelbare Umgebung werden damit intensiv zur (Nah-)Erholung genutzt und haben darüber hinaus auch eine touristische Bedeutung.

#### 4. Denkmalschutz

##### *Abwägungskriterien*

- Der FNP der Gemeinde Tüttendorf weist im Nordwesten des Vorranggebietes ein archäologisches Denkmal (Nr. 1 der Landesaufnahme) aus. Mehrere einfache Kulturdenkmale befinden sich in der Nähe des Vorranggebietes. Diese sind das Herrenhaus des Gutes Warleberger Mühle und der geschützte Garten des Gutes Warleberg mit drei Alleen in 400 m Abstand, die ehemalige Kate in Kattendiek in ca. 500 m Abstand und das Gutshaus in Holand in ca. 850 m Abstand. Das 1 km nordöstlich gelegene Gut Wulfshagen beherbergt mehrere in das Denkmalsbuch eingetragene Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung. Diese sind das Herrenhaus, das Verwalterhaus, die Wirtschaftsgebäude nördlich und südlich der Hofzufahrt, die Fachwerkscheune, das Kavalierhaus und der Zufahrtsdamm. Zusätzlich sind folgende Teile des Gutes zur Eintragung in das Denkmalsbuch vorgesehen: Der Gutspark mit zentraler Gartenallee, die Grabenanlage und drei Landarbeiterkatzen.

Die vom Land vorgelegte Abwägung sieht unter Punkt 5.3 keine Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Kulturdenkmälern. Dieser Einschätzung kann aufgrund der oben aufgeführten, von dem Vorranggebiet beeinträchtigten Kulturdenkmale nicht gefolgt werden. Die Gemeinde fordert daher die Berücksichtigung der oben genannten Kulturdenkmale bei der Ausweisung des Vorranggebietes.

#### 5. Raumstruktur

##### *Abwägungskriterien*

- Das geplante Vorranggebiet PR2\_RD\_040 umfasst zusammen mit den Gebieten PR2\_RDE\_033 und PR2\_RDE\_037 Tüttendorf halbkreisförmig im Norden, Osten und Süden innerhalb eines 2-km-Radius. Dies stellt eine massive Belastung der Ortslage Tüttendorf dar.

Wie die Abbildung ## im Anhang zeigt, ergibt sich selbst bei Anwendung der vom Land vorgegebenen 2.250 m (vgl. hierzu Pkt. 2 der grundsätzlichen Bedenken sowie die Stellungnahmen zu den Gebieten PR2\_RDE\_033 und PR2\_RDE\_037) eine Gesamtbeeinträchtigung von 155°, da zwischen den Gebieten keine Freihaltekorridore von  $\geq 60^\circ$  vorhanden sind. Damit ergibt sich schon bei Anwendung der vom Land angegebenen Methodik anhand des zitierten Gutachtens eine unzumutbare Umfassung der Ortslage Tüttendorf, gegen welche die Gemeinde Einspruch erhebt.

## 6. Sonstige Nutzung

Der südliche Bereich des Vorranggebietes PR2\_RDE\_040 ist Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens, das für die Baumaßnahme 'Vertiefung des Nord-Ostsee-Kanals' durchgeführt wurde. In diesem Bereich soll ein Anteil des Bodens, der bei der Ausbaggerung anfallen wird, aufgeschüttet werden. Es liegt ein rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss vor. Die festgelegte Nutzung als Aufschüttungsfläche schließt eine Nutzung als 'Vorranggebiet für die Windenergie' aus, da nicht beide Nutzungen gleichzeitig stattfinden können. Der Konflikt wird aufgrund des Zeitplans für den Kanalausbau noch für eine Vielzahl von Jahren bestehen. Eine Prüfung der Eignung der Fläche als 'Vorranggebiet für Windenergie' kann daher erst nach Abschluss der Aufschüttungsarbeiten vorgenommen werden.

### **Fazit:**

Zusammenfassend kann die Gemeinde Tüttendorf aus den oben genannten Gründen die Abwägung zugunsten des geplanten Vorranggebietes PR2\_RDE\_040 nicht nachvollziehen und fordert einen Verzicht auf das Vorranggebiet.

### **Zusammenfassendes Fazit der Stellungnahme**

**Die Gemeinde hat im Jahr 2003 eine Konzentrationsflächen-Planung (sachlicher Teilflächennutzungsplan) für die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet durchgeführt. Damit stellte die Gemeinde sicher, dass der Windenergie ein substantieller Raum verschafft wurde. Es wurde die Fläche für den heutigen Windpark ausgewiesen. In dem Windpark stehen fünf Windkraftanlagen.**

**Die Gemeinde ist nicht damit einverstanden, dass ihre Konzentrationsflächen-Planung bei der Teilaufstellung des Regionalplanes nicht berücksichtigt wird. Die Gemeinde vertritt den Standpunkt, dass sie durch ihre Bauleitplanung bereits eine ausreichend große Fläche für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet ausgewiesen hat. Es wurden in dieser Stellungnahme zahlreiche Gründe vorgetragen, die gegen die Ausweisung der beiden zusätzlichen Vorranggebiete sprechen. Aus diesem Grund sollte sich aus Sicht der Gemeinde die Ausweisung eines Vorranggebietes auf die Flächen des bestehenden Windparks beschränken.**

Tüttendorf, den 17. Mai 2017